



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 41

Az: 41-8240.121-49/18

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV);
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe (Schmelzwanne) durch die Odenwald Faserplattenwerk GmbH, Dr.-F.-A.-Freundt-Straße 3, 63916 Amorbach, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2336, 2349, 2380 und 2380/1, Gemarkung Amorbach;
Hier: Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG**

1. Mit Bescheid vom 11.09.2019 erhielt die Odenwald Faserplattenwerk GmbH die Zulassung des vorzeitigen Beginns für o. g. Vorhaben.
2. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Inhalt:
 - I. Auf Antrag der Odenwald Faserplattenwerk GmbH, Dr.-F.-A.-Freundt-Straße 3, 63916 Amorbach, vertreten durch Herrn Jürgen Theobald, wird gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe (Schmelzwanne) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2336, 2349, 2380 und 2380/1 der Gemarkung Amorbach zugelassen.
 - II. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns umfasst folgende Tätigkeiten:
 1. Einrichtung der Baustelle
 2. Außerbetriebnahme der Betriebseinheiten BE 02, 03 und 07
 3. Abriss der Schmelzwanne inkl. Peripherie
 4. Aufbau des Kühlsystems Schmelzwanne
 5. Remontage des Umfangs unter Ziffer 3 und Aufbau des neuen Abgasreinigungssystems
 6. Erneuerungen in der Fasererzeugungsanlage
 7. Wiederinbetriebnahme der Anlage
 8. Probetrieb
 - III. Dieser Zulassung liegen als Bestandteil des Bescheides die Unterlagen zugrunde, welche die Odenwald Faserplattenwerk GmbH mit ihrem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe (Schmelzwanne) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2336, 2349, 2380 und 2380/1 der Gemarkung Amorbach beim Landratsamt Miltenberg vorgelegt hat.

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 (BLZ 796 500 00) Kto.-Nr.: 99 988 (BLZ 796 900 00) Kto.-Nr.: 10 006 (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE36 7969 0000 0000 0999 88 IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1MIL SWIFT-BIC: GENODEF10BE Ust-IdNr.: DE 132115042	

IV. Eingeschlossene Entscheidungen:

Für die Errichtung und den Betrieb der Freilagerfläche für nicht wassergefährdende Mineralfaserballen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2380 und 2380/1 der Gemarkung Amorbach wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit dem Antrag eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

V. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wurde mit Auflagen zum Immissionsschutz (allgemein), zum Lärmschutz, zum Brandschutz, des Gesundheitsamtes und zum Erlöschen der Genehmigung erteilt.

VI. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

VII. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns kann jederzeit widerrufen werden.

Einwendungen wurden in dem förmlichen Genehmigungsverfahren nicht erhoben.

3. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, bei schriftlicher Klage soll der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

4. Einsichtnahme

Eine Ausfertigung des Bescheides über die Zulassung des vorzeitigen Beginns mit Begründung kann in der Zeit vom 18.09.2019 bis einschließlich 01.10.2019 beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer 154, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides gilt entsprechend.

Miltenberg, den 12.09.2019
Landratsamt Miltenberg

Scherf
Landrat